Eisenbahnkreuzungen

Kurzfassung

KURZFASSUNG

Eisenbahnkreuzungen

Der BLRH überprüfte die Eisenbahnkreuzungen im Burgenland. Geprüfte Stellen waren das Land Burgenland und die Neusiedler Seebahn GmbH. Im Fokus der Prüfung standen vor allem die Umsetzung der Rechtsvorschriften und die strategischen Vorgaben im Zeitraum 2020 bis 2024. Weiteres Augenmerk legte der BLRH auf die behördlichen und betrieblichen Überprüfungen sowie die Kosten im Zusammenhang mit den Eisenbahnkreuzungen. Verbesserungspotential sah der BLRH insbesondere bei der Datengrundlage sowie den strategischen Vorgaben mit den damit verbundenen Wirkungsanalysen. Darüber hinaus sollten Investitions- und Instandhaltungskosten für Eisenbahnkreuzungen präziser erfasst und dokumentiert werden.

Unzureichende Datengrundlage

Das Land Burgenland verfügte über keine umfassende und verlässliche Datengrundlage zu den Eisenbahnkreuzungen. Dies betraf vor allem Gesamtanzahl, Standort, Sicherungsart, straßenpolizeiliche Absicherung, Genehmigungs- und Überprüfungsstatus sowie deren Veränderung. Die vorhandenen Daten ließen keine Analysen zur Entwicklung der Eisenbahnkreuzungen auf dem burgenländischen Straßen- und Wegenetz im Zeitraum 2020 bis 2024 zu. Nach Ansicht des BLRH sollte das Land Burgenland als Eisenbahn- und Verkehrsbehörde sowie Straßenerhalter genaue Kenntnisse über die Eisenbahnkreuzungen haben, zumal es deren Sicherung auch mitfinanzierte und deren Auflassung förderte. (vgl. TZ 8.2)

Unpräzise strategische Zielvorgaben

Die Gesamtverkehrsstrategien des Landes Burgenland zielten sowohl auf eine bessere Erkennbarkeit und Sicherung der Eisenbahnkreuzungen als auch auf eine Erhöhung der Sicherheit an Eisenbahnkreuzungen ab. Eine nähere Präzisierung dieser Zielvorgaben nahm das Land Burgenland jedoch nicht vor. Insbesondere fehlten Zielindikatoren mit messbaren Zielwerten. Ebenso wenig lagen Nachweise über die Zielerreichung etwa in Form von Wirkungs-, Unfall- und Kostenanalysen vor. Somit fehlten wesentliche Voraussetzungen für einen effektiven und effizienten Mitteleinsatz sowie dessen Beurteilung.

Für die Umsetzung und Steuerung der strategischen Zielvorgaben existierte kein Gesamtkonzept, das alle Verkehrssicherheitsmaßnahmen an Eisenbahnkreuzungen enthielt und mit den maßgeblichen Akteuren abgestimmt war. Der BLRH betrachtete dies auch unter dem Aspekt, dass gemäß Eisenbahngesetz 1957 eine gemeinsame Finanzierung durch Eisenbahnunternehmen und Straßenerhalter anzustreben war. (vgl. TZ 11.2)

Die Eigentümerstrategie der Neusiedler Seebahn GmbH aus dem Jahr 2016 enthielt keine durchgängig messbaren Zielvorgaben für Eisenbahnkreuzungen und galt bis Dezember 2019. Ab dem Jahr 2020 fehlte eine strategische Grundlage. (vgl. TZ 12.2)

KURZFASSUNG

Behördliche und betriebliche Überprüfungen

Gemäß Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 waren Eisenbahnkreuzungen sowohl von der Eisenbahnbehörde als auch von den Eisenbahnunternehmen zu überprüfen.

Das Land Burgenland als zuständige Behörde für Neben- und Anschlussbahnen nahm keine Gesamterhebung der zu überprüfenden Eisenbahnkreuzungen etwa hinsichtlich Anzahl, Bahnstrecke, Standort und Sicherungsart vor. Ebenso wenig definierte es schriftliche Kriterien für die zeitliche Abwicklung der Überprüfungen. Es existierten weder Prüf- und Terminpläne noch eine Übersicht über die durchgeführten Überprüfungen im Zeitraum 2012 bis 2024. Auch zum Umsetzungsstand der behördlich vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen durch die Eisenbahnunternehmen fehlten entsprechende Daten. Dem BLRH war es dadurch nicht möglich, den Überprüfungs- und Ausführungsstatus der vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen an Eisenbahnkreuzungen abschließend zu beurteilen. Gemäß dem Land Burgenland hatte es mit Stand August 2024 noch 82 Eisenbahnkreuzungen zu überprüfen, wobei dies bis Ende August 2029 zu erfolgen hat. Die Eisenbahnunternehmen haben die vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen bis Ende August 2034 umzusetzen. (vgl. TZ 13.2)

Die Eisenbahnunternehmen waren verpflichtet, die Eisenbahnkreuzungen mindestens einmal im Jahr zu überprüfen. Dabei war auch festzustellen, ob der Zustand der Fahrbahnkonstruktion im Gleisbereich ein rasches und ungefährdetes Verlassen des Gefahrenraums durch die Straßenbenützer:innen ermöglichte. Die Eisenbahnunternehmen mussten festgestellte Mängel dem Straßenerhalter (z.B. Land Burgenland und Gemeinden) melden. Dieser war für die Beseitigung der Mängel auf dem Straßen- und Wegenetz im Bereich der Eisenbahnkreuzungen verantwortlich.

Auf der Bahnstrecke der Neusiedler Seebahn GmbH führte die Raaberbahn in deren Auftrag die wiederkehrenden Überprüfungen der Eisenbahnkreuzungen durch. Die Ergebnisse hielt die Raaberbahn in Prüfbefunden fest. Die festgestellten Mängel betrafen etwa den Zustand der Bodenmarkierungen sowie der Verkehrszeichen im Bereich der Eisenbahnkreuzungen. Die Mängelbeseitigung durch den Straßenerhalter war in den Prüfbefunden nicht bzw. nur lückenhaft dokumentiert. Insbesondere fehlten schriftliche Ausführungsbestätigungen des Straßenerhalters.

Weiters hatten das Land Burgenland und die Neusiedler Seebahn GmbH einen unterschiedlichen Informationstand über den Überprüfungs- und Ausführungsstatus vorgeschriebener Sicherungsmaßnahmen sowie gemeldete Mängel an Eisenbahnkreuzungen. Dies barg das Risiko von Haftungen im Schadensfall. (vgl. TZ 8.2, 13.2, 14.2)

Sinkende Unfallzahlen, fehlende Wirkungsanalysen

Die Anzahl der Unfälle an Eisenbahnkreuzungen im Burgenland sank in den Jahren 2020 bis 2023 um rund 43 Prozent. Die Zahl der Unfälle mit Personenschaden verringerte sich um rund 25 Prozent und die Zahl der Getöteten um rund 75 Prozent. Die Entwicklung der Unfälle mit Personenschaden entsprach dem Bundestrend (minus rund 17 Prozent). (vgl. TZ 17.2)

Unfälle an Eisenbahnkreuzungen im Burgenland von 2020 bis 2023

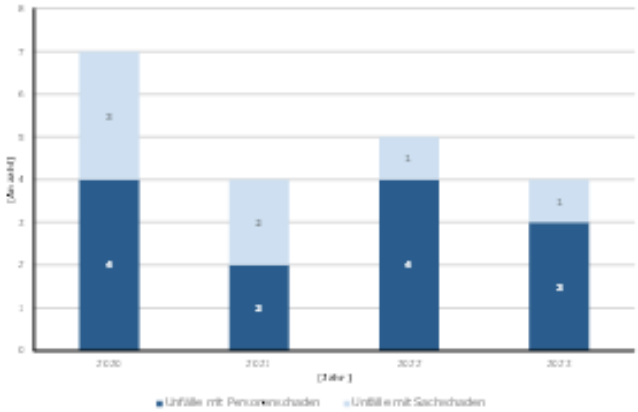

Quelle: Land Burgenland und Neusiedler Seebahn GmbH; Darstellung: BLRH

Detaillierte Analysen zum Unfallgeschehen an Eisenbahnkreuzungen über einen mehrjährigen Betrachtungszeitraum lagen allerdings nicht vor. Dies betraf vor allem Analysen über die Auswirkungen von Sicherheitsmaßnahmen wie Auflassungen, technischer Sicherungen oder straßenpolizeilicher Maßnahmen. Daher konnte der BLRH die Wirksamkeit umgesetzter Verkehrssicherheitsmaßnahmen im Bereich von Eisenbahnkreuzungen nicht abschließend beurteilen. (vgl. TZ 17.2)

Investitions- und Instandhaltungskosten unklar

In den Jahren 2020 bis 2024 zahlte das Land Burgenland rund 15,08 Mio. Euro an Eisenbahnunternehmen, davon rund 5,66 Mio. Euro (rund 37,5 Prozent) an die Neusiedler Seebahn GmbH. Grundlage waren Finanzierungsvereinbarungen zwischen dem zuständigen Bundesministerium, dem Land Burgenland und den Eisenbahnunternehmen. Wieviel davon auf Eisenbahnkreuzungen entfielen, konnte das Land Burgenland nicht darlegen. Der BLRH konnte die Auszahlungen des Landes Burgenland für Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen für Eisenbahnkreuzungen weder abschließend beurteilen noch darstellen. (vgl. TZ 24.2)

Gemäß den Kostenaufstellungen der Neusiedler Seebahn GmbH betrugen die Investitions- und Instandhaltungskosten für Eisenbahnkreuzungen im Zeitraum 2020 bis 2023 zumindest rund 1,98 Mio. Euro. Die vorgelegten Unterlagen ermöglichten auch hier keine zweifelsfreie Zuordnung der Kosten für Eisenbahnkreuzungen. (vgl. TZ 27.2)

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

Auf Basis seiner Feststellungen hob der BLRH folgende Empfehlungen hervor:

- Das Land Burgenland sollte eine umfassende und verlässliche Datengrundlage über die Eisenbahnkreuzungen auf dem burgenländischen Straßen- bzw. Wegenetz sicherstellen. (TZ 8.2)

- Das Land Burgenland und die Neusiedler Seebahn GmbH sollten klare strategische Ziele für die Eisenbahnkreuzungen definieren. (TZ 11.2 und 12.2)

- Das Land Burgenland sollte den Überprüfungs- und Ausführungsstatus der vorgeschriebenen Sicherungen an den Eisenbahnkreuzungen im Burgenland erheben. (TZ 13.2)

- Die Neusiedler Seebahn GmbH sollte darauf hinwirken bzw. sicherstellen, dass die Raaberbahn die Beseitigung festgestellter Mängel an Eisenbahnkreuzungen durch den Straßenerhalter in ihren Prüfbefunden nachvollziehbar dokumentiert. Insbesondere sollten schriftliche Bestätigungen des Straßenerhalters über die Mängelbeseitigung eingeholt und den Prüfbefunden beigefügt werden. (TZ 14.2)

- Das Land Burgenland und die Neusiedler Seebahn GmbH sollten die Investitions- und Instandhaltungskosten der Eisenbahnkreuzungen nachvollziehbar darstellen bzw. erläutern. (TZ 24.2 und 27.2)

Impressum
Herausgeber: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Zugang Waschstattgasse
www.blrh.at, post@blrh.at
Bildcredits: BLRH
Eisenstadt, Juli 2025